



INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag. Josef Taucher, Dr. Kurt Stürzenbecher und Mag.^a Nicole Berger-Krotsch (SPÖ), sowie David Ellensohn, Dr.ⁱⁿ Jennifer Kickert und DI Martin Margulies (GRÜNE), sowie DIⁱⁿ Elisabeth Olischar, BSc und Dr. Wolfgang Ulm (ÖVP)

betreffend ein Gesetz zur Novellierung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996

Begründung

Aufgrund der aufgetretenen COVID-19-Situation ist bei den Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2020 mit einem zusätzlichen (Brief-) Wahlkartenaufkommen zu rechnen. Durch die mit diesem Initiativantrag vorgesehene Vorverlegung des Fristendes für die Einreichung der Wahlvorschläge für Gemeinderat und Bezirksvertretungen (vgl. die Z 1 bis Z 6 und Z 10 des Initiativantrages) soll daher im Interesse einer ordnungsgemäßen organisatorischen Abwicklung ein um eine Woche längerer Zeitraum für die Abwicklung der Wahlkarten zur Verfügung stehen. Mit dieser Änderung würde zudem das Fristgefüge für die Abwicklung der Wahlkarten künftig jenem für Bundeswahlen nach den Bundeswahlvorschriften entsprechen.

Schließlich soll (vgl. die Z 7 bis Z 9 des Initiativantrages) eine Präzisierung der geltenden Bestimmungen erfolgen, dass der am Tag nach dem Wahltag in den Bezirkswahlbehörden beginnende Auszählvorgang der benützten Briefwahlkarten, der in anderen Bezirken abgegebenen Stimmen von WahlkartenwählerInnen sowie der Stimmen der bei den Bezirksvertretungswahlen wahlberechtigten nicht-österreichischen EU-BürgerInnen nicht an diesem Tag abgeschlossen sein muss. Letzteres wäre bei stark erhöhtem (Brief-) Wahlkartenaufkommen nicht möglich.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und gemäß § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Novellierung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996
– GWO 1996 wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 15.6.2020

Beilage: Gesetzentwurf

Handwritten signatures of several individuals, including:

- Mag. Josef Tauder
- Kurt Stürzenberger
- Andreas Beyer-Knael
- Other illegible signatures

Gesetz, mit dem die Wiener Gemeindevahlordnung 1996 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung 1996 – GWO 1996), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 01/2020, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 43 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „spätestens am 51. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 58. Tag“ ersetzt.*
- 2. Im § 43 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 48. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 55. Tag“ ersetzt.*
- 3. Im § 47 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 48. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 55. Tag“ ersetzt.*
- 4. Im § 48 letzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 40. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 47. Tag“ ersetzt.*
- 5. Im § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge „Am 37. Tag“ durch die Wortfolge „Am 44. Tag“ ersetzt.*
- 6. Im § 50 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 38. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 45. Tag“ ersetzt.*
- 7. § 80a Abs. 2 erster Satz lautet:*

„Am Tag nach dem Wahltag beginnt die Bezirkswahlbehörde unter Heranziehung von Hilfsorganen zunächst mit der Auszählung der in den anderen Bezirken für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverts der Wahlkartenwähler und der gemäß § 80 Abs. 2 zweiter Satz in Verwahrung genommenen Wahlkuverts und hält das Ergebnis in einer Niederschrift in der in § 80 Abs. 4 gegliederten Form fest.“
- 8. Im § 85 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „am Tag nach der Wahl“.*
- 9. § 85 Abs. 2 lit. d lautet:*

„d) das insgesamt am Wahltag (§ 80) und bei der Auszählung nach § 80a ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis (Bezirk) in der nach § 80 gegliederten Form;“
- 10. Im § 87 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „spätestens am 48. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 55. Tag“ und im drittletzten Satz die Wortfolge „spätestens am 40. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 47. Tag“ ersetzt.*

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: